



Vertrag

über

die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen

zwischen

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

- nachfolgend „VDL“ genannt -

und

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit)

Heinrich-Schröder-Weg 1

27283 Verden

- nachfolgend „vit“ genannt -

(Version 1, Beschluss vom: 23.11.2016)



Präambel

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) ist eine bundesweit tätige Interessensvertretung in allen Fragen der Schafzucht und Schafhaltung. Sie nutzt das Herdbuchsystem serv.it OVICAP.

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) ist ein Anbieter im Bereich Informationstechnologie, der Dienstleistungen, Anwendungssysteme und IT-Betrieb für landwirtschaftliche Organisationen, Agrarbetriebe und artverwandte Organisationen erbringt und bereitstellt. vit betreibt u.a. als EDV-Anwendung das Herdbuchsystem OVICAP und ist mit der Zuchtwertschätzung in fast allen Nutztierarten beauftragt.

Ziel dieses Vertrages ist es, eine bundesweit einheitliche Zuchtwertschätzung für Schafe zu etablieren und durchzuführen. Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

vit führt im Auftrag der VDL und der die VDL beauftragenden Zuchtverbände (siehe Anlage 1 und 2) die Zuchtwertschätzung bei Schafen durch. Dies beinhaltet im Einzelnen:

1. Weiterentwicklung des Zuchtwertschätzverfahrens bei Schafen,
2. Durchführung der Zuchtwertschätzung,
3. Ergebnisbereitstellung sowie
4. begleitende Arbeiten.

§ 2 Leistungsumfang

Der Vertrag umfasst folgende Leistungen:

1. Durchführung der Zuchtwertschätzung für im Feld geprüfte Merkmale je Rasse (siehe Anlage 2):
 - Übernahme der Daten aus dem Herdbuchsystem serv.it OVICAP,
 - Prüfung und Aufbereitung der Daten (Abstammungen, Leistungen),
 - Durchführung der Zuchtwertschätzung Schafe,
 - Bereitstellung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an das Herdbuchsystem serv.it OVICAP nach Freigabe durch ein durch die VDL benanntes Gremium.
2. Weiterentwicklung des Zuchtwertschätzverfahrens nach Anforderung und besonderem Angebot.

3. Übernahme von Zuchtwerten für auf Station geprüfte Merkmale, Anwendung eines Blending-Verfahrens für die Zuchtwerte aus der Feld- und Stationsprüfung sowie deren Bereitstellung (siehe Anlage 6).
4. Durchführung einer Interimszuchtwertschätzung für einzelne Tiere mit Datenerfassung zwischen Zuchtwertschätz-Terminen (siehe Anlage 7).
5. Begleitende Arbeiten u.a.:
 - Beschreibung der angewendeten Verfahren und Verfahrensabläufe,
 - Information und Beratung zu allen die Zuchtwertschätzung betreffenden Fragen und Aufgaben,
 - Mitarbeit in einem zu gründenden Fachausschuss, der als Entscheidungsgremium fungiert (siehe Anlage 1 und Anlage 3).

§ 3 Durchführung von Aufträgen

- 3.1 Zur Durchführung, Prüfung und Freigabe sowie Weiterentwicklung der Zuchtwertschätzung bildet die VDL einen Fachausschuss. Dieser Fachausschuss ist fachlicher Ansprechpartner für vit (siehe Anlage 1: Fachausschuss Grundsatzfragen). Änderungen sind dort zu beraten, zu beschließen und schriftlich zu vereinbaren. vit führt Änderungen an der Zuchtwertschätzung nur nach schriftlicher Auftragserteilung durch die VDL durch.
- 3.2 vit ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen und abzurechnen. Die Daten sind mit den im Fachausschuss festgelegten Prüfungen und Methoden auszuwerten.
- 3.3 Das Datenmaterial, welches zur Verarbeitung übergeben wird, muss die vom vit in Abstimmung mit der VDL festgelegten Eigenschaften aufweisen. vit übernimmt keinerlei Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit der erfassten Daten (Abstammungs-, Leistungsangaben).
- 3.4 VDL und vit stellen gemeinsam einen Terminplan für die periodisch anfallenden Arbeiten auf. Für Sonderauswertungen werden die Termine von Fall zu Fall vereinbart. Von der Einhaltung der Termine ist vit vorübergehend befreit
 - wenn die Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder termingerecht zur Verfügung stehen,
 - bei technischen Störungen, wie Maschinenausfall, Stromausfall oder ähnlichen Umständen,
 - bei Streik oder Einwirkung durch höhere Gewalt.

In diesen Fällen verlängern sich die Termine angemessen.

- 3.5 Soweit vorbeugende Wartungsarbeiten den Serviceumfang beeinträchtigen, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der VDL.

§ 4 Datensicherung, Archivierung und Prüfungen

- 4.1 vit ist zu einer ordnungsmäßigen Sicherung der Daten und Programme verpflichtet, die jederzeit die Rekonstruktion des letzten Verarbeitungsstandes, insbesondere des letzten Zuchtwertschätzlaufes, ermöglicht.
- 4.2 Die VDL benennt zwei Personen, die einmal jährlich die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtwertschätzung im vit im Hinblick auf die Vorgaben der Zuchtwertschätzung in einem sogenannten Kundenaudit prüfen (Anlage 1).
- 4.3 Die VDL ist verpflichtet, die Vollständigkeit und die Richtigkeit des vom vit ausgelieferten Materials und der Ergebnisse unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen) zu prüfen und abzustimmen. Dazu stellt vit entsprechende Unterlagen und Hilfsmittel in Abstimmung mit der VDL zur Verfügung.
In begründeten Fällen (Anfragen von Aufsichtsbehörden und Zuchtwerte von Einzeltieren) ist vit bereit, weitere Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor weiteren Folgearbeiten, anzuzeigen, damit die fehlerhaften Arbeiten berichtigt werden können. Reklamationen sind unter Beifügung der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen bekannt zu geben.
- 4.5 Mündliche wie auch fernmündliche Mitteilungen, die Änderungen veranlassen, sind von der VDL schriftlich zu bestätigen.
- 4.6 Erfolgen Reklamationen nicht fristgerecht, so wird vit die Mängel beheben, sofern und sobald es die Lage zulässt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

vit verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle von der VDL eingereichten Daten sowie deren Auswertungen und Informationen zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandelt werden.

§ 6 Datenschutz

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in Ausführung dieses Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 6.2 vit verpflichtet sich, die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen der Weisungen von der VDL durchzuführen. vit beachtet bei der Durchführung der Arbeiten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und überwacht ihre Einhaltung hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.



- 6.3 vit räumt den Beauftragten der VDL ein Inspektionsrecht in Bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein. Die Beauftragten der VDL müssen auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - verpflichtet sein.
- 6.4 vit verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet sind und deren Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

- 7.1 Alle dem vit übergebenen Daten bleiben Eigentum des jeweiligen Zuchtverbandes. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Weisung der VDL vor.
- 7.2 vit ist berechtigt, die Datenbestände der VDL nach Absprache in statistische Auswertungen mit einzubeziehen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse darf nur erfolgen, wenn keine Rückschlüsse auf die VDL möglich sind. Ausnahmen hiervon bedürfen jeweils der Genehmigung der VDL.

§ 8 Transport

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der elektronische Datenaustausch (Leistungsdaten, Abstammungsdaten, Schätzergebnisse) auf Rechnung des Absenders.

§ 9 Haftung des vit für Verletzungen der Dienstpflicht

- 9.1 Bei Fehlern, die durch technische Mängel der EDV-Anlage oder durch schuldhaftes Verhalten bei der Verarbeitung auftreten, verpflichtet sich vit zu einer fristgerechten und kostenlosen Nachbesserung (Wiederholung der Arbeiten).

Für weitergehende Ansprüche haftet vit nur soweit, als diese durch eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgedeckt werden können.

Alle Haftungsansprüche verjähren 12 Monate nach Feststellung.

- 9.2 vit übernimmt keine Haftung bei Fehlern oder Schäden, die infolge verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Anlieferung der Daten entstehen.
- 9.3 Zur Erfüllung seiner Leistungen kann vit Dritte heranziehen. In diesem Fall haftet vit in vollem Umfang, als hätte er die Leistungen selbst erbracht.

§ 10 Rechnungslegung

- 10.1 vit erstellt Rechnungen entsprechend den festgelegten Gebühren (Anlage 4 „Gebühren für die ZWS Schafe“ und §11) nach Durchführung der Einzelaufträge, insbesondere



nach der Durchführung von Zuchtwertschätzläufen, deren Prüfung und Annahme bzw. Freigabe. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Berechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Preis. Zusätzlich wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

- 10.2 Alle Rechnungen sind unverzüglich zu prüfen. Einwände gegen die Abrechnungen sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

§ 11 Gebührenfestsetzung

- 11.1 Grundlage der Rechnungslegung sind dieser Vertrag, die zwischen VDL und vit vereinbarten Leistungsangebote und das Gebührenschema zur Zuchtwertschätzung (Anlage 4 „Gebühren für die ZWS Schafe“).
- 11.2 Die zwischen VDL und vit einvernehmlich vereinbarten Preise gelten ab und für den in der Anlage 4 „Gebühren für die ZWS Schafe“ festgelegten Zeitraum.

§ 12 Vertragsdauer

- 12.1 Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2017 und wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich automatisch jeweils um 1 Jahr.
- 12.2 Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Die Kündigung kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.
- 12.3 Nach der Kündigung kann die VDL von vit verlangen, dass ihr ihre beim vit gespeicherten Daten als Kopie auf einem für beide Seiten geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten werden von der Seite getragen, die den Vertrag kündigt. Nach Vertragsende löscht vit die gespeicherten Daten der VDL.

§ 13 Allgemeine Regelungen

- 13.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- 13.2 Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese zunächst auf der jeweiligen operativen Ebene gütlich beizulegen.
- 13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Verden.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.



13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, 10.05.17

Ort, Datum

Verden, 11.05.2017

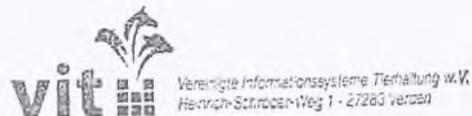
Ort, Datum

J. Sch

Vereinigung Deutscher
Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

P. Lent

Vereinigte Informationssysteme
Tierhaltung w.V. (vit)





Anlagen:

1. Verträge zwischen den in Anlage 2 aufgeführten ZO und VDL zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen
2. Leistungsbeschreibung
3. Arbeitsgruppe ZWS
4. Gebühren für ZWS Schafe
5. Beschreibung der ZWS der im Feld geprüften Merkmale
6. Blending der Zuchtwerte aus der Feld- und Stationsprüfung
7. Beschreibung der Interimszuchtwertschätzung